Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2320**

15. Wahlperiode 06. 01. 2004

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die für den Kaufkraftausgleich maßgebende Entwicklung im Währungsgebiet des Euro

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung

Kaufkraftunterschiede zwischen Inland und Ausland werden für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten an einem ausländischen Dienstort durch den Kaufkraftausgleich ausgeglichen.

Auch nach Einführung des Euro erhalten Auslandsbedienstete bei entsprechenden Kaufkraftunterschieden im Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion einen entsprechenden Ausgleich.

Das Statistische Bundesamt hat gemäß dem Auftrag des Deutschen Bundestages im Jahre 2003 die Hauptstädte im Euro-Bereich untersucht. Das Ergebnis zeigt, dass die Einführung des Euro bisher nicht zu einem einheitlichen Preisniveau geführt hat. Nach wie vor weicht das Preisniveau in den Euro-Staaten in unterschiedlichem Maße von den Verhältnissen in Berlin ab.

In Finnland, Frankreich, Italien, Irland und Österreich führen die Preisniveauunterschiede weiterhin zur Zahlung eines Kaufkraftausgleichs.

1 Regelungsziele und Leitvorstellungen des Gesetzgebers beim Kaufkraftausgleich

Der Kaufkraftausgleich (KKA) gleicht Kaufkraftunterschiede zwischen Inland und Ausland für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter oder Soldatinnen und Soldaten mit dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz an einem ausländischen Dienstort aus.

Die Bediensteten im Ausland sollen durch den Kaufkraftausgleich in die Lage versetzt werden, mit ihren Dienstbezügen an ihrem jeweiligen ausländischen Dienstort Güter (Waren und Dienstleistungen) in ungefähr gleicher Menge und Qualität kaufen zu können, wie sie ihnen im Inland für diese Dienstbezüge geboten werden. Höhere Wohnungskosten im Ausland sind hiervon nicht erfasst, sondern werden durch Mietzuschuss ausgeglichen.

Verlassen die Bediensteten aus dienstlichen Gründen ihren normalen inländischen Lebenszusammenhang, erhalten sie über den KKA eine Kaufkraftgarantie für ihre In- und Auslandsdienstbezüge. Umgekehrt werden aber auch teilweise ungerechtfertigte Vorteile ausgeschlossen, wenn die Kaufkraft im Ausland wesentlich günstiger ist als in Deutschland. Der KKA ist somit ein Korrekturfaktor zur bestehenden Besoldung.

Bei den Dienstbezügen im Inland findet ein Ausgleich eines unterschiedlichen Preisniveaus nicht statt. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Unterschiede sich in einem Rahmen bewegen, der dem Empfänger der Bezüge zumutbar ist.

Der KKA ist kein selbstständiger Bestandteil der Auslandsdienstbezüge. Er passt vielmehr die Dienstbezüge

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. Dezember 2003 gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. November 2001 zu Nummer 2 der Beschlussempfehlung auf Bundestagsdrucksache 14/7352.

zur Erhaltung der Kaufkraft den durch das Währungs- und Preisgefälle veränderten Verhältnissen im Ausland an. In Erfüllung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn wird damit sichergestellt, dass der mit der Besoldung verfolgte Zweck, dem Beamten die dem jeweiligen Amt und den persönlichen Verhältnissen angemessene Bezahlung zu gewähren, auch bei dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten bleibt.

Regelungen zum Kaufkraftausgleich haben eine lange Tradition im deutschen Recht. Bereits in der Weimarer Republik war nach den jeweiligen Haushaltsplänen die Zahlung von Kaufkraftausgleich möglich. So war durch Sonderregelungen für den diplomatischen und konsularischen Dienst die Erhöhung oder Minderung der Auslandsbesoldung zum Ausgleich der Kaufkraft und Währungsumwandlung am Dienstort festgeschrieben. Für übrige Beamte mit Wohnsitz im Ausland konnte der Finanzminister Kaufkraftunterschiede nach seinem Ermessen ausgleichen.

Mit der Neuregelung des Besoldungsrechts durch das Bundesbesoldungsgesetz 1957 ist eine gesetzliche Anspruchsgrundlage für Beamte auf kaufkraftentsprechende Bezüge geschaffen worden. Seither erhielten Beamte, Richter und Soldaten mit dienstlichem Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet, die über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen müssen, einen Ausgleich durch Zu- oder Abschläge für die Unterschiede zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark.

2 Änderung infolge der Einführung des Euro im Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion

Im Gesetzestext zum Kaufkraftausgleich wurde seit 1957 zunächst im § 2 später in § 7 BBesG für die Anspruchsbegründung auf den Dienstsitz im „fremden Währungsgebiet“ statt im „Ausland“ abgestellt.

So lautete § 7 Satz 1 BBesG a.F. wie folgt:

„Hat der Beamte, Richter oder Soldat seinen dienstlichen Wohnsitz in einem fremden Währungsgebiet und muss er über die Bezüge in der Währung dieses Gebietes verfügen, so ist ein Unterschied zwischen der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft der Deutschen Mark durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).“

Mit der Einführung des Euro im Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem 1. Januar 2002 hat sich die Frage gestellt, wie künftig der KKA innerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion gehandhabt wird. Bei Dienstorten in Staaten, die den Euro eingeführt haben, wären mit der bis dahin geltenden Fassung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zahlung eines KKA entfallen, da es sich nicht mehr um ein fremdes Währungsgebiet handelt. Zudem war die Bezugswährung nicht mehr die Deutsche Mark, sondern der Euro.

Deshalb brachte die Bundesregierung mit dem Entwurf eines 6. Besoldungsänderungsgesetzes 2001 eine Änderung der Regelung des KKA in § 7 BBesG ein. Es sollte nicht mehr auf die Verwendung in einem fremden Währungsgebiet, sondern auf den dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland abgestellt werden.

Die Änderung hatte im Wesentlichen klarstellende Bedeutung. Sie sollte insbesondere verdeutlichen, dass es auf den Unterschied zwischen der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung und am ausländischen Dienstort ankommt und nicht auf einen abstrakten Unterschied zwischen der Kaufkraft zweier Währungen. Bei Kaufkraftunterschieden am ausländischen Dienstort in einem Mitgliedstaat der Wirtschafts- und Währungsunion sollte weiterhin Kaufkraftausgleich gewährt werden (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7097 S.15).

Der Bundesrat lehnte in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf dagegen die Weitergewährung von KKA im Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion ab. Er sah zwar die Notwendigkeit einer Änderung des § 7 BBesG durch den Wechsel der Währungseinheit Deutsche Mark auf Euro, wollte aber Kaufkraftausgleiche innerhalb des einheitlichen Währungsgebietes ausschließen. Er wollte Forderungen entgegenwirken, unterschiedlichen Teuerungsziffern auch im Inland bei der Besoldung Rechnung zu tragen (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7097 S. 30).

Dazu nahm die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag, Kaufkraftunterschiede an den ausländischen Dienstorten im Währungsgebiet des Euro nicht mehr durch Zu- oder Abschläge auszugleichen, nicht zu. Nach geltendem Besoldungsrecht soll der Beamte, Richter und Soldat in die Lage versetzt werden, am ausländischen Dienstort Güter in ungefähr gleicher Menge und Qualität kaufen zu können wie im Inland. Diese Regelung gilt weltweit. Bei Besoldungsempfängern in den Ländern der Euro-Zone ist an die nach wie vor bestehenden Preisunterschiede zum Inland anzuknüpfen und sind Kaufkraftunterschiede weiterhin auszugleichen.

Der deutsche Bundestag hat in seiner 199. Sitzung am 9. November 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses – Drucksache 14/7352 – das 6. Besoldungsänderungsgesetz beschlossen.

Seit dem 1. Januar 2002 gilt § 7 BBesG in der folgenden Fassung:

„(1) Entspricht die Kaufkraft der Bezüge am dienstlichen und tatsächlichen Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort) nicht der Kaufkraft der Bezüge im Inland am Sitz der Bundesregierung, ist der Unterscheid der Kaufkraft durch Zu- oder Abschläge auszugleichen (Kaufkraftausgleich).

(2) Das Statistische Bundesamt ermittelt für den einzelnen Dienstort nach einer wissenschaftlichen Berechnungsmethode auf Grund eines Preisvergleichs und des Wechselkurses zwischen den Währungen den Vomhundertsatz, um den die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort höher oder niedriger sind als am Sitz der Bundesregierung (Teuerungsziffer). Die Teuerungsziffern sind vom Statistischen Bundesamt bekannt zu machen.

(3) Der Kaufkraftausgleich wird anhand der Teuerungsziffer festgesetzt. Das Nähere zur Festsetzung des Kauf-

kraftausgleichs regelt das Auswärtige Amt im Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

3 Beschluss des Deutschen Bundestages und Untersuchung durch das Statistische Bundesamt

Mit dem 6. Besoldungsänderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag beschlossen, die Bundesregierung aufzufordern, über die für den Kaufkraftausgleich maßgebende Entwicklung im Währungsgebiet des Euro bis zum 31. Dezember 2003 zu berichten.

Zur Begründung wurde ausgeführt:

„Mit dem Sechsten Besoldungsänderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass auch nach der rechtlichen Vollumstellung auf die Währungseinheit Euro ein Kaufkraftausgleich im Währungsgebiet des Euro vorgenommen werden kann. Bei Besoldungsempfängern in den Ländern der Euro-Zone ist an die bestehenden Preisunterschiede anzuknüpfen und sind Kaufkraftunterschiede weiterhin auszugleichen.

Der Bundesrat hatte sich in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung gegen einen Kaufkraftausgleich im Währungsgebiet des Euro ausgesprochen. Nach Auffassung des Bundesrates könnten Forderungen Auftrieb bekommen, unterschiedlichen Teuerungsziffern auch im Inland, z. B. durch die (Wieder-) Einführung von Ortsklassen, bei der Besoldung Rechnung zu tragen.

Diesen Bedenken sollte zunächst durch eine sorgfältige Beobachtung der Entwicklung im Währungsgebiet des Euro Rechnung getragen werden“ (vgl. Bundestagsdrucksache 14/7352 S. 31).

Aufgrund dieses parlamentarischen Berichtsauftrages hat das Statistische Bundesamt im Auftrag der Bundesregierung im Jahre 2003 begleitet von Mitarbeitern der Zentrale des Auswärtigen Amtes örtliche Überprüfungen in allen Hauptstädten der Europäischen Währungsunion (Athen, Berlin, Brüssel, Den Haag, Dublin, Helsinki, Lissabon, Luxemburg, Madrid, Paris, Rom und Wien) durchgeführt. Hieran hat das Bundesministerium des Innern nicht teilgenommen.

4 Verfahren zur Ermittlung des Kaufkraftausgleiches

Das Statistische Bundesamt ermittelt Teuerungsziffern, aus denen sich dann nach einer vom Auswärtigen Amt, den Bundesministerien des Innern, der Verteidigung und der Finanzen festgelegten Regelung der KKA ergibt.

Auf der Basis eines einheitlichen „Warenkorbs“ werden dabei zunächst Teuerungsziffern durch bilaterale reine Preisvergleiche ermittelt. Gebildet werden Preispaare für das In- und Ausland, wobei Menge und Qualität weitgehend identisch und die Güter in der gleichen Geschäftskategorie – soweit vorhanden – eingekauft sein müssen. Dem Verbrauchsschema liegen Ergebnisse von Statistiken über die Ausgaben der Haushalte von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen zugrunde. Das Wägungsschema beruht auf Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Das Verbrauchsverhalten des Inlandes wird damit fiktiv auf das Ausland übertragen; andere landestypische Gebrauchsgewohnheiten des Auslandes bleiben hier unberücksichtigt.

Die Teuerungsziffer für Berlin als dem Sitz der Bundesregierung beträgt Null und bildet das Vergleichsniveau. Unterschiede im Preisniveau innerhalb Deutschlands werden hierbei nicht berücksichtigt.

Für bestimmte Güter des Warenkorbs (knapp 40 %) wird kein Preisvergleich durchgeführt, weil davon ausgegangen wird, dass sie üblicherweise nicht am ausländischen Dienstort beschafft werden (langlebige Gebrauchsgüter wie Möbel, Kleidung). Bei steuerfreiem Sonderbezug von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Kraftstoff wird ein Abzug vorgenommen.

Die auf dieser Grundlage gebildeten Gesamtteuerungsziffern können wegen des damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwandes nur in mehrjährigen Abständen durch Originalerhebungen überprüft werden; zwischenzeitlich werden sie anhand verschiedener Indikatoren fortgerechnet. Die mit dem Berechnungsverfahren verbundenen rechnerischen und statistischen Unsicherheiten werden deshalb durch bestimmte Margen abgefangen. Hat das Statistische Bundesamt eine Teuerungsziffer für einen ausländischen Dienstort ermittelt, bildet eine durch 5 teilbare, z. T. aufgerundete Zahl den KKA.

Beispiel:

Bei einer Teuerungsziffer von 1 bis 5 beträgt der KKA 5 %, bei einer Teuerungsziffer von 7 beträgt der KKA 10 %.

Im negativem Bereich wird ab einer Teuerungsziffer von – 16 ein KKA von – 5 % festgesetzt.

5 Ergebnis der örtlichen Überprüfungen durch das Statistische Bundesamt

Die Überprüfung hat ergeben, dass eine durchgängige Angleichung der Teuerungsziffer nicht festgestellt werden kann. In Finnland, Irland, Italien, Portugal und Spanien ist der Abstand zu Berlin um bis zu drei Punkte größer geworden. In Griechenland hat er sich um zwei Punkte verringert und in den übrigen Ländern um je einen Punkt. Damit haben sich zwar die Teuerungsziffern verändert, aber nicht in eine einheitliche Richtung.

Der durchschnittliche Abstand der Teuerungsziffern vom Berliner Vergleichsniveau (= 0) lag im Januar 2002 bei 3,2 Punkten und nach den Neuberechnungen in diesem Jahr bei 3,5. Er hat sich damit etwas erhöht. Mit 0,9 % ist jetzt auch der Durchschnitt aus den Teuerungsziffern der elf Länder höher als im Januar 2002. Der damalige Wert betrug 0,1 %.

In Finnland, Frankreich, Italien, Irland und Österreich führen die Preisniveauunterschiede, die sich in Teuerungsziffern zwischen + 7 % (Finnland) und + 1 % Österreich) niederschlagen und derzeit zu einem Kaufkraftausgleich von 5 % und 10 %. In den übrigen Ländern liegt der KKA bei 0 %.

Teuerungsziffern und Kaufkraftausgleich in der Europäischen Union		
	Teuerungsziffern November 2003	**Kaufkraftausgleich November 2003**
Belgien	– 2	0
Finnland	7	10
Frankreich	7	10
Griechenland	– 2	0
Irland	6	10
Italien	3	5
Luxemburg	– 4	0
Niederlande	0	0
Österreich	1	5
Portugal	– 4	0
Spanien	– 2	0

Weltweit liegt Japan mit einer Teuerungsziffer von 38 % und einem gezahlten Kaufkraftausgleich von 40 % am höchsten. Am niedrigsten liegen Ägypten und Polen mit einer Teuerungsziffer von – 18 % und einem Kaufkraftabschlag in Höhe von 5 %.

Zu den näheren Einzelheiten insbesondere zu den Ursachen für die Preisunterschiede wird auf den anliegenden Bericht des Statistischen Bundesamtes verwiesen.

6 Fazit

Die Einführung des Euro in den Staaten der Wirtschafts- und Währungsunion ab dem 1. Januar 2002 hat nicht zu einer Nivellierung der Preisniveauunterschiede geführt. Nach wie vor weicht das Preisniveau in den Euro-Staaten in unterschiedlichem Maße von den Verhältnissen in Berlin ab.

Anlage

Statistisches Bundesamt
VI A 4 - 63

4. Dezember 2003

Teuerungsziffern und Kaufkraftausgleich in der Europäischen Währungsunion

1. Rechtsgrundlage und Verfahrensregelungen zur Berechnung der Teuerungsziffern und zur Festsetzung des Kaufkraftausgleichs

Seit 1961 hat das Statistische Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums des Innern Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich der Auslandsbesoldung berechnet. Durch die Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes zum 1. Januar 2002 gehören diese Arbeiten zu den gesetzlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes. Die Teuerungsziffern werden mit Ausnahme bestimmter pauschalierter Güter durch bilaterale reine Preisvergleiche ermittelt.

Die für die Güter des Vergleichswarenkorbes gebildeten Preisrelationen werden mit den Pauschalierungen und den von den Auslandsbediensteten durchgeführten Importen zu einer Gesamt-Teuerungsziffer verdichtet, die der Festsetzung des Kaufkraftausgleichs zu Grunde liegt. Um die mit dem Berechnungsverfahren für die Teuerungsziffern verbundenen Unwägbarkeiten und Pauschalierungen aufzufangen, haben die zuständigen Bundesministerien bei der Festsetzung des Kaufkraftausgleichs gewisse Margen eingeräumt und dies in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift geregelt.

Der Aufsatz „Zur Berechnung von Teuerungsziffern für den Kaufkraftausgleich der Auslandsbesoldung“ in "Wirtschaft und Statistik" 7/2003 stellt das Verfahren ausführlich dar.

2. Preiserhebungen in den Hauptstädten der Währungsunion 2003

Der Bundestag hatte mit der o. g. Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes gleichzeitig die Bundesregierung verpflichtet, bis Jahresende 2003 über die für den Kaufkraftausgleich in der Währungsunion maßgeblichen Entwicklungen zu berichten. Unverzichtbar für einen solchen Bericht sind gut fundierte Teuerungsziffern. Die auf den Preiserhebungen der Jahre 1996 bis 2000 fortgerechneten Teuerungsziffern reichten für eine präzise Darstellung der aktuellen Situation und der seit Einführung des Euro eingetretenen Entwicklung nicht mehr aus.

Deshalb haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes von März bis September 2003 zusammen mit den deutschen Auslandsvertretungen Preise erhoben und die sonstigen für die Berechnung der Teuerungsziffern benötigten Informationen ermittelt. Wegen der begrenzten Personalkapazitäten konnte das Statistische Bundesamt nicht in allen Hauptstädten der Währungsunion vollständige eigene Erhebungen durchführen. In Den Haag und Luxemburg hatten die deutschen Botschaften die Preise zum großen Teil vorab ermittelt, und die Statistiker konnten sich auf die notwendigen Ergänzungen und eine Plausibilitätsprüfung der Botschaftsangaben beschränken. Besonders wichtig war in diesem Zusammenhang die Begehung der von den Botschaften ausgewählten Geschäfte, um die passenden Vergleichsberichtsstellen in Berlin zweifelsfrei festlegen zu können. Trotz der gemessen an den übrigen Städten niedrigeren Zahl von Einzelpreisen, die in die Berechnungen für Den Haag und Luxemburg eingeflossen sind (586 bzw. 889 gegenüber etwa 1500 im Durchschnitt der übrigen neun Städte), sind auch die niederländischen und luxemburgischen Teuerungsziffern als zuverlässig einzustufen, weil dort das Güterangebot besonders gut dem deutschen entspricht und deshalb jede einzelne Preisrelation sicher ist. Im Vergleich mit Ländern außerhalb der Währungsunion sind übrigens selbst in Luxemburg und Den Haag die Teuerungsziffern sehr gut fundiert. Für ein ausreichend abgesichertes Ergebnis reichen im allgemeinen etwa 300 Preisrelationen aus.

noch Anlage

3. Güterangebot und Einzelhandelsstruktur in den Hauptstädten der Währungsunion

Das Güterangebot in den Erhebungsorten hat sich in den letzten Jahren verändert. Vor allem in Griechenland, auf der iberischen Halbinsel, in Irland und Finnland sind viele neue Einkaufszentren, Fachgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte entstanden, meist von Unternehmen, die in den übrigen Ländern der Währungsunion zuvor bereits gut eingeführt waren. Für diese Entwicklung exemplarisch ist ein großer deutscher Discounter, der heute in allen 12 Ländern mit eigenen Filialen vertreten ist und noch Ende der neunziger Jahre im Ausland kaum anzutreffen war. Insgesamt kann man die Versorgungslage in allen Hauptstädten der Währungsunion als gut bezeichnen. Größere Angebotslücken waren nirgends zu beobachten. Dennoch unterscheidet sich die Angebotspalette in einigen Gütergruppen zwischen den Hauptstädten nicht unerheblich.

Besonders auffällig sind die vielen Fachgeschäfte für Lebensmittel in den Mittelmeerländern. Dort wird Frischware wie Brot, Milch, Käse, Fleisch, Obst und Gemüse meist bei Einzelhändlern im Wohngebiet oder auf Straßenmärkten gekauft und im übrigen Europa ebenso wie die sonstigen Güter des täglichen Bedarfs vorwiegend in Super- oder Verbrauchermärkten, Discountern und Warenhäusern. Die Qualität ist in den Fachgeschäften häufig besser als in Filialunternehmen der Lebensmittelkonzerne, deren Angebot insgesamt aber keine gravierenden Mängel aufwies.

Super- und Verbrauchermärkte mit einem ähnlichen Angebot wie in Deutschland gibt es in allen großen Städten der Währungsunion, wenn auch das Filialnetz häufig weniger dicht ist. Lebensmittel-Discounter erobern sich immer größere Marktanteile. Die international tätigen Einzelhandelsunternehmen richten ihr Angebot mehr oder weniger stark an der örtlichen Nachfrage aus. Das bedeutet, dass viele Artikel zwar im Stammland des Unternehmens, nicht aber in allen Auslandsfilialen angeboten werden. Dafür gibt es häufig an den örtlichen Geschmack angepasste andere Gütervarianten. Besonders auffällig war dies bei den Discountern in Dublin, deren Angebot sich wesentlich von dem in Deutschland gewohnten unterschied.

4. Kaufkraftausgleich und Teuerungsziffern im weltweiten Vergleich

Die neuen Gesamt-Teuerungsziffern bestätigen mit Ausnahme von Finnland den bisher festgesetzten Kaufkraftausgleich. Die neue finnische Teuerungsziffer ist mit 7 % um zwei Punkte höher als die auf der Basis des Preisvergleichs von 1997 fortgerechnete und als der seit Februar 2002 geltenden Kaufkraftausgleich von 5 %.

In allen Ländern der Europäischen Währungsunion liegt der Kaufkraftausgleich zwischen 0 % und 10 %. Lediglich in Finnland und in Irland hat sich der Kaufkraftausgleich in den letzten drei Jahren überhaupt verändert. In Finnland wurde er im Februar 2002 von 10 % auf 5 % abgesenkt, weil der mit der Einführung der Einheitswährung verbundene Wegfall der Umtauschgebühr einen Rückgang der Teuerungsziffer von 6 % im Dezember 2001 auf 5 % im Januar 2002 bewirkte. Ab April 2003 ist der Kaufkraftausgleich wieder auf 10 % angehoben worden, denn die Neuberechnung hatte eine Teuerungsziffer von 7 % ergeben. Der Kaufkraftausgleich für Irland ist im November 2002 wegen der Preissteigerungen von 5 % auf 10 % angehoben worden. In Finnland, Frankreich und Irland beträgt der Kaufkraftausgleich damit zur Zeit 10 %, in Italien und Österreich 5 %, und in den übrigen Ländern der Währungsunion 0 %.

Insgesamt unterscheidet sich diese bemerkenswerte Konstanz erheblich von der Entwicklung in vielen anderen Ländern. So wurde beispielsweise der Kaufkraftausgleich seit Anfang 2001 in London sechsmal, in Washington sieben-, in Oslo acht- und in Tokyo sogar13-mal geändert. Zudem ist die Streuung in der Höhe des Kaufkraftausgleichs außerhalb der Währungsunion größer. Im November 2003 werden die extremen Positionen von Ägypten, Polen und der Tschechischen Republik mit - 5 % einerseits und von Japan mit + 40 % andererseits besetzt. Im Januar 2001 hatte Japan übrigens einen Kaufkraftausgleich von 85 %! Den niedrigsten Kaufkraftausgleich der letzten drei Jahre verzeichnete dagegen Südafrika im November und Dezember 2001 mit - 10 %.

noch Anlage

Teuerungsziffern in der Europäischen Währungsunion

Angaben in %

Jahr / Monat	Belgien	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Nieder-lande	Österreich	Portugal	Spanien
1998											
Juli	-1	6	8	-4	1	1	-4	-3	5	-3	-4
August	-2	6	8	-3	1	1	-4	-3	5	-3	-3
September	-2	5	8	-3	2	2	-4	-2	5	-3	-2
Oktober	-2	5	8	-3	2	2	-4	-2	5	-2	-2
November	-2	5	8	-2	2	2	-4	-2	5	-2	-2
Dezember	-2	5	8	-2	2	2	-4	-2	5	-2	-2
1999											
Januar	-2	5	8	-3	0	1	-5	-2	5	-2	-2
Februar	-2	5	8	-2	1	1	-4	-2	5	-2	-2
März	-2	5	8	-1	1	1	-4	-2	5	-2	-2
April	-2	6	8	-1	1	1	-4	-2	5	-2	-2
Mai	-2	6	8	-1	1	1	-4	-2	5	-2	-2
Juni	-2	6	8	-1	1	1	-4	-2	5	-2	-2
Juli	-2	5	7	-2	1	1	-5	-3	4	-2	-2
August	-2	5	7	-3	1	1	-4	-2	5	-2	-2
September	-2	6	8	-2	2	2	-3	-2	5	-2	-2
Oktober	-2	6	8	-2	2	2	-3	-2	3	-2	-2
November	-2	6	8	-2	2	2	-3	-2	3	-2	-2
Dezember	-2	5	8	-2	2	2	-3	-2	3	-2	-2
2000											
Januar	-2	5	7	-3	2	2	-4	-3	3	-2	-2
Februar	-2	5	7	-3	2	2	-3	-2	3	-2	-2
März	-2	6	7	-2	2	2	-3	-2	3	-2	-2
April	-2	6	8	-2	3	2	-3	-2	3	-2	-1
Mai	-2	6	8	-2	3	2	-3	-1	3	-1	-1
Juni	-2	6	7	-3	3	2	-3	-2	3	-2	-1
Juli	-2	6	7	-4	3	2	-3	-3	3	-2	-1
August	-2	6	7	-4	3	2	-3	-2	3	-2	-1
September	-2	6	7	-3	3	2	-3	-2	3	-2	-1
Oktober	-2	6	7	-3	3	2	-3	-2	3	-2	-1
November	-2	6	7	-3	3	2	-3	-2	3	-1	-1
Dezember	-2	6	7	-3	3	2	-3	-2	3	-1	-1
2001											
Januar	-2	5	7	-4	3	2	-4	-1	3	-1	-1
Februar	-3	5	6	-5	3	2	-4	-1	3	-2	-1
März	-2	6	7	-4	3	2	-3	-1	3	-1	-1
April	-2	6	7	-3	3	2	-3	-1	3	-2	-1
Mai	-2	6	7	-3	3	2	-3	-1	3	-1	-1
Juni	-2	6	7	-4	3	2	-3	-1	3	-1	-1
Juli	-2	5	6	-5	3	2	-4	-1	3	-1	-1
August	-2	6	7	-4	4	2	-3	-1	3	-1	-1
September	-2	6	7	-3	4	2	-3	0	3	-1	-1
Oktober	-2	6	7	-3	4	2	-3	0	3	-1	-1
November	-2	6	7	-3	5	2	-3	0	3	0	-1
Dezember	-2	6	7	-2	5	2	-3	0	4	0	0
2002											
Januar	-3	5	7	-4	3	1	-5	-1	2	-2	-2
Februar	-3	5	6	-5	3	1	-4	-1	2	-2	-2
März	-3	5	7	-4	4	1	-4	-1	2	-2	-2
April	-3	5	7	-3	4	1	-4	0	2	-2	-1
Mai	-3	5	7	-3	4	1	-4	0	2	-1	-1
Juni	-3	5	7	-3	5	1	-4	-1	2	-1	-1
Juli	-3	5	7	-4	4	1	-4	-1	2	-1	-2
August	-2	5	7	-4	5	1	-4	-1	2	-1	-1
September	-2	5	7	-3	5	2	-4	0	2	-1	-1
Oktober	-2	5	7	-3	5	2	-3	0	3	0	0
November	-2	5	8	-3	6	2	-3	0	3	-1	0
Dezember	-3	5	7	-2	6	2	-3	-1	3	0	0
2003											
Januar	-2	5	7	-3	6	2	-4	-1	3	0	0
Februar	-2	5	8	-3	6	2	-3	-1	3	0	0
März	-2	5	8	-2	7	2	-3	0	3	-5	-3
April	-2	7	8	-2	7	3	-3	0	3	-5	-3
Mai	-2	7	8	-1	6	3	-3	0	1	-4	-3
Juni	-2	7	6	-1	6	3	-3	0	1	-4	-3
Juli	-2	6	6	-3	6	3	-3	-1	1	-5	-3
August	-2	6	6	-3	6	2	-3	0	1	-5	-3
September	-2	7	7	-3	6	3	-4	0	1	-4	-3
Oktober	-2	7	7	-2	6	3	-4	0	1	-4	-2
November	-2	7	7	-2	6	3	-4	0	1	-4	-2
Dezember	-2	7	7	-2	6	4	-4	0	1	-4	-2

noch Anlage

Noch größer als beim Kaufkraftausgleich ist die Streuung der Teuerungsziffern.
In der Europäischen Währungsunion haben die Neuberechnungen im Jahr 2003 Teuerungsziffern zwischen -5 % und + 7 % ergeben. Dieser Unterschied ist im weltweiten Vergleich relativ gering. Im November 2003 lagen die Extremwerte bei - 18 % in Ägypten und bei + 38 % in Japan. Zudem verändern sich die Teuerungsziffern außerhalb der Eurozone häufig von Monat zu Monat, meist jedoch ohne Folgen für den Kaufkraftausgleich wegen der bei dessen Festsetzung eingeräumten Margen.

5. Entwicklung der Teuerungsziffern in der Währungsunion

Preiserhebungen zur Berechnung neuer Originalteuerungsziffern führen das Statistische Bundesamt oder die deutschen Auslandvertretungen im Abstand von mehreren Jahren durch. In der Zwischenzeit werden monatlich Teuerungsziffern fortgerechnet, wobei die mit Verbraucherpreisindizes gemessenen Preisveränderungen auf das Ergebnis der Originalberechnung aufgeschlagen werden. Diese Indizes sind trotz der Harmonisierung innerhalb der Europäischen Union nur eingeschränkt für die Fortrechnung der Teuerungsziffern geeignet, weil die Warenkörbe der nationalen Indizes nicht dem Warenkorb entsprechen, der bei der Berechnung von Teuerungsziffern Verwendung findet. Besonders gravierend wirkt sich das Ausklammern der pauschalierten Gütergruppen aus dem internationalen Preisvergleich der Auslandsbesoldung aus. Des weiteren verändern sich die Ausgabenstrukturen der Haushalte im Zeitablauf. So ist z. B. der Vergleich von Teuerungsziffern, die auf der Basis von in den Jahren 1996 bis 2000 durchgeführten Preisvergleichen fortgerechnet worden sind, mit den Originalberechnung des Jahres 2003 gestört, weil inzwischen ein neues Wägungsschema mit den Ausgabenstrukturen des Jahres 2002 eingeführt wurde.

Trotz dieser Einschränkungen ist ein Vergleich von aktuellen mit historischen Teuerungsziffern für den hier verfolgten Zweck sinnvoll. Auf den November 2003 fortgerechnete Ergebnisse der Neuberechnungen werden mit Teuerungsziffern vom Januar 2002 verglichen. Dieser Monat wurde deshalb als Basis gewählt, weil ein Vergleich mit Teuerungsziffern vor der Währungsumstellung durch die damals in der Berechnung berücksichtigte Umtauschgebühr in Höhe von zwei Prozent zusätzlich beeinträchtigt ist. Ohne Umtauschgebühr hätten die Teuerungsziffern vom Jahresende 2001 den Teuerungsziffern von Januar 2002 weitgehend entsprochen. Gravierende preisbedingte Veränderungen der Teuerungsziffern sind über den Jahrewechsel damals nicht festgestellt worden.

Im Vergleich mit dem Januar 2002 haben sich die Teuerungsziffern verändert, wobei die Richtung der Veränderungen nicht einheitlich ist. Während die französische Teuerungsziffer im November 2003 genau so hoch ist wie im Januar 2002, sind die Teuerungsziffern für Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien nach der Neuberechnung um 1 – 2 Punkte niedriger und in den übrigen Ländern um 1 – 3 Punkte höher.

	Teuerungsziffern in %			Kaufkraftausgleich in %		
	Jan 02	2003*)	Nov 03	Jan 02	2003*)	Nov 03
Belgien	-3	-2	-2	0	0	0
Finnland	5	7	7	5	10	10
Frankreich	7	6	7	10	10	10
Griechenland	-4	-2	-2	0	0	0
Irland	3	6	6	5	10	10
Italien	1	3	3	5	5	5
Luxemburg	-5	-4	-4	0	0	0
Niederlande	-1	0	0	0	0	0
Österreich	2	1	1	5	5	5
Portugal	-2	-5	-4	0	0	0
Spanien	-2	-3	-2	0	0	0

*) = Deutschland März bis September, Belgien, Luxemburg und Niederlande im September, Finnland, Griechenland und Italien im April, Frankreich im Juni, Irland und Österreich im Mai, Portugal und Spanien im März

noch Anlage

Der durchschnittliche Abstand der Teuerungsziffern von Null – also vom Berliner Vergleichsniveau – lag im Januar 2002 bei 3,2 Punkten und im November 2003 bei 3,5. Er hat sich damit etwas erhöht. Mit 0,9 % ist jetzt auch der Durchschnitt aus den Teuerungsziffern der elf Länder höher als im Januar 2002. Der damalige Wert betrug 0,1 %.

Eine durchgängige Angleichung der Teuerungsziffern kann nicht festgestellt werden. In Finnland, Irland, Italien, Portugal und Spanien ist der Abstand zu Berlin sogar um bis zu drei Punkte größer geworden.

Ursächlich für Veränderungen der Teuerungsziffern sind Wechselkurschwankungen und/oder schneller oder langsamer steigende Preise im Ausland. Mit Einführung der gemeinsamen Währung ist eine der Ursachen für die Veränderung von Kaufkraft- und Preisniveaus zwischen den Ländern der Währungsunion entfallen. Das bedeutet aber nicht, dass deshalb zukünftig die Teuerungsziffern zwangsläufig stabiler werden müssen oder sich, wie zuweilen vermutet wird, gegen Null einpendeln. Dauerhafte zwischenörtliche Preisunterschiede gibt es selbst innerhalb eines Landes. Für Deutschland hat das ein Vergleich der Verbraucherpreise in 50 Städten im Herbst 1993 nachgewiesen. [1]

Verbraucherpreisindizes in der Europäischen Währungsunion
(Harmonisierte Verbraucherpreisindizes)

Jahresdurchschnitte, 1996 = 100

Jahr	Eurozone	Deutsch-land	Belgien	Finnland	Frankreich	Griechen-land	Irland	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Öster-reich	Portugal	Spanien
1998	102,7	102,1	102,4	102,6	102,0	110,2	103,4	103,9	102,4	103,7	102,0	104,2	103,7
1999	103,8	102,8	103,6	103,9	102,5	112,6	106,0	105,7	103,4	105,8	102,5	106,4	106,0
2000	106,0	104,2	106,4	107,0	104,4	115,8	111,5	108,4	107,3	108,2	104,5	109,4	109,7
2001	108,5	106,2	109,0	109,8	106,3	120,1	116,0	110,9	109,9	113,8	106,9	114,2	112,8
2002	110,9	107,6	110,7	112,0	108,3	124,8	121,5	113,8	112,1	118,2	108,8	118,4	116,8
2003*)	113,8	108,7	112,8	113,7	111,4	130,6	127,0	118,1	115,5	121,6	110,3	123,2	121,6

Veränderungen zum Vorjahr in %

Jahr	Eurozone	Deutsch-land	Belgien	Finnland	Frankreich	Griechen-land	Irland	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Öster-reich	Portugal	Spanien
1998	1,1	0,6	0,9	1,4	0,7	4,5	2,1	2,0	1,0	1,8	0,8	2,2	1,8
1999	1,1	0,6	1,1	1,3	0,6	2,1	2,5	1,7	1,0	2,0	0,5	2,2	2,2
2000	2,1	1,4	2,7	3,0	1,8	2,9	5,3	2,6	3,8	2,3	2,0	2,8	3,5
2001	2,3	1,9	2,4	2,7	1,8	3,7	4,0	2,3	2,4	5,1	2,3	4,4	2,8
2002	2,3	1,3	1,6	2,0	1,9	3,9	4,7	2,6	2,1	3,9	1,7	3,7	3,6
2003*)	2,0	1,1	1,4	0,9	2,3	3,3	3,3	2,8	1,8	1,9	1,0	2,8	2,7

*) Oktober, z.T. geschätzt

Die Verbraucherpreise entwickeln sich auch nach der Euro-Einführung mit unterschiedlichem Tempo, wobei Deutschland gemeinsam mit Österreich und Frankreich Stabilitätsmeister der letzten Jahre in der Eurozone ist. Während in der Vergangenheit das unterschiedliche Tempo der Preisveränderungen durch Wechselkursänderungen auf mittlere Sicht annähernd ausgeglichen wurde, ist dieser Mechanismus in der Währungsunion seit 1999 (in Griechenland seit 2001) wirkungslos. Um die italienische Teuerungsziffer auf dem Stand von 1999 (1 %) zu halten, wäre eine jährliche Abwertung der italienischen gegenüber der deutschen Währung um 1 % erforderlich gewesen. Für den gleichen Effekt hätte die Abwertungsrate in Irland sogar 2 % betragen müssen.

[1]) *Siehe dazu den Beitrag „Zwischenörtlicher Vergleich des Verbraucherpreisniveaus in 50 Städten“ in Wirtschaft und Statistik, Juni 1994*

noch Anlage

6. Weitere wichtige Ergebnisse der Preisvergleiche 2003

Wegen der insgesamt guten Güterversorgung in der Währungsunion importieren die deutschen Entsandten Güter der Lebenshaltung kaum, sondern kaufen vor Ort. Der Anteil der sogenannten Direktimporte liegt im Schnitt nur bei ein bis zwei Prozent des Gesamtwarenkorbes. Lediglich in Luxemburg, Dublin und Helsinki wird mit drei bis vier Prozent etwas mehr aus Deutschland beschafft. Diese Waren werden zum großen Teil anlässlich von Reisen nach Deutschland auf dem Rückweg entweder im PKW oder im Flugzeug mit genommen. Daneben nutzen die Entsandten auch den Postweg, Speditionslieferungen, Luftfracht oder den Versand per Kurier.

Teuerungsziffern nach Beschaffungsarten in der Europäischen Währungsunion

Angaben in %

Art des Kaufs	Belgien	Finnland	Frankreich	Griechen-land	Irland	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Österreich	Portugal	Spanien
Kauf am Ort											
Teuerungsziffer	-3,9	11,1	10,4	-2,8	10,2	4,5	-7,1	-0,1	1,6	-9,1	-5,5
Gewicht	60,5	58,9	59,4	58,4	56,5	59,6	58,0	60,3	60,5	58,8	60,0
importierbare Güter											
Teuerungsziffer	5,9	32	16,1	18,2	32,1	15,9	4,3	6,5	14,3	17,4	6,4
Gewicht	20,8	18,1	20,7	19,7	17,1	20,4	18,9	21,2	21,1	19,8	21,3
nicht importierbare Güter											
Teuerungsziffer	0,6	12,3	17,6	-6,8	12,6	11,4	-3,2	7,4	47	-15,9	-7,7
Gewicht	33,8	33,5	33,2	33,8	32,8	32,2	33,0	32,9	33,5	32,9	34,7
vergünstigte Käufe											
Teuerungsziffer	-61,1	-45,9	-54,3	-59,1	-58,3	-60,8	-63,9	-61,8	-62,0	-58,9	-49,4
Gewicht	5,9	7,3	5,5	4,9	6,6	7,0	6,1	6,2	5,9	6,1	4,0
Direktimport											
Teuerungsziffer	0	10,8	2	0,9	6,0	1,0	0	0	7,9	1,7	4,4
Gewicht	0,3	1,9	1,4	2,4	4,3	1,2	2,8	0,5	0,3	2,0	0,8
Pauschalierte Güter											
Teuerungsziffer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewicht	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2	39,2
Insgesamt											
Teuerungsziffer	-2,2	6,8	6,2	-1,6	6,0	2,7	-4,1	0,0	1,1	-5,3	-3,2
Gewicht	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

In geringem Umfang sind Direktimporte aus Deutschland in der Auswertung für Brüssel, Helsinki und Wien auch in der Rubrik „Sonderbezug“ enthalten, und zwar geht es hier um den duty-free-Einkauf bei einer deutschen Freihafenfirma. Vergünstigte (steuerfreie) Einkäufe insgesamt belaufen sich auf Anteile zwischen 4 % (Madrid) und 7 % (Helsinki) am Gesamtwarenkorb. In Madrid ist der Wert niedrig, weil die Kraftstoffe hier nur von einem privilegierten Teil der Entsandten steuerfrei bezogen werden können. Zudem sind in Spanien alkoholische Getränke und Zigaretten in regulären Geschäften relativ preiswert, so dass auch bei diesen Gütern kaum duty free eingekauft wird.

Der Sonderbezug von alkoholischen Getränken, Tabakwaren und Kraftstoffen zusammen wirkt sich erheblich auf die Gesamt-Teuerungsziffern aus, die in der Währungsunion durchweg um etwa 3 – 4 Punkte höher wären, wenn statt der vergünstigten die regulären, voll versteuerten Preise in die Berechnung einbezogen würden. Der Kaufkraftausgleich müsste dann in etwa der Hälfte der Länder um je 5 Prozentpunkte angehoben werden.

Für analytische Zwecke bewährt hat sich eine Untergliederung der Konsumgüter in sogenannte „importierbare“ und in „nicht importierbare“ Güter. Importierbar sind in diesem Zusammenhang alle lager- und transportfähigen Waren. Nicht importierbar sind alle Dienstleistungen, die Haushaltsenergie (Strom, Gas, Heizöl) sowie die Kraftstoffe und unter den Lebensmitteln die Frischwaren. In Bezug auf die Preisbildung gibt es bei diesen beiden Güterblöcken unterschiedliche Ursachen. Während die importierbaren Güter häufig von den nationalen Händlern tatsächlich importiert sowie zu internationalen Marktpreisen bezahlt werden und in der Regel ein Wettbewerb der Anbieter herrscht, sind die

Komponenten der Preisbildung von nicht importierbaren Güter meist „hausgemacht“, und vielfach ist der Wettbewerb eingeschränkt. Die Dienstleistungspreise werden zu einem guten Teil von den regional unterschiedlichen nationalen Löhnen beeinflusst, und Kraftstoff- sowie Energiepreise meist nur von wenigen Marktteilnehmern angeboten. Zudem sind diese Preise häufig reglementiert und mit zusätzlichen nationalen Steuern über die allgemeine Umsatzsteuer hinaus belastet („administrierte Preise“) .

Die durchschnittlichen Teuerungsziffern der importierbaren und der nicht importierbaren Güter (hier ohne die vergünstigten Käufe) weichen in allen elf Ländern mehr oder weniger stark voneinander ab. Gering sind die Unterschiede in den langjährigen EU-Mitgliedern Niederlande, Frankreich, Italien, Belgien und Luxemburg, groß dagegen in den später dazu gekommenen Ländern Irland, Finnland und besonders in Portugal.

Importierbare Güter sind in allen Ländern teurer als in Deutschland. Mit Abstand an der Spitze stehen Irland und Finnland mit Teuerungsziffern von jeweils 32 %. Dahinter folgen Griechenland, Portugal, Frankreich, Italien und Österreich (18 % bis 14 %). In den übrigen Ländern sind diese Güter um vier bis sechs Prozent teurer als in Deutschland.

Ähnlich groß ist die Streuung der Teuerungsziffern von nicht importierbaren Gütern, allerdings sind diese im Durchschnitt vergleichsweise preiswert. Die Spitzenposition hat hier Frankreich mit 18 %, gefolgt von Irland, Finnland und Italien (13 % bis 11 %). Günstiger als in Deutschland sind die nicht importierbaren Güter in Luxemburg, Griechenland, Spanien und vor allem in Portugal (- 16 %). Nur in Frankreich und in den Niederlanden haben dabei die nicht importierbaren Güter eine – allerdings nur geringfügig - höhere Teuerungsziffer als die importierbaren.

Die Preise der am Ort gekauften importierbaren und nicht importierbaren Güter zusammen geben einen Eindruck von der Höhe des allgemeinen Verbraucherpreisniveaus, obwohl einige wichtige Bereiche des privaten Verbrauchs ausgeblendet sind, wie z. B. Kleidung und Schuhe, Möbel, oder die meisten elektrischen Geräte. Die aus der Zusammenfassung von importierbaren und nicht importierbaren Gütern ermittelten Teuerungsziffern sind breiter gespreizt und an den teuren Orten wesentlich höher als die Gesamt-Teuerungsziffern, weil die egalisierenden Pauschalierungen und die steuerfreien Käufe wegfallen. Sie liegen zwischen 19 % in Helsinki und Dublin sowie - 3 % in Portugal. Teuer ist das Einkaufen außer in Dublin und Helsinki auch in Paris (17 %) und Rom (13 %), preiswert dagegen in Madrid (- 2 %). In Luxemburg (0 %) haben die Preise im Durchschnitt Berliner Niveau, in Brüssel (3 %) und Athen(2 %) sind sie nur wenig höher. Deutlich darüber liegen sie in Den Haag (7 %) und in Wien (8 %). [2)]

7. Ursachen der Preisunterschiede

Im Rahmen der Preiserhebungen war es nicht möglich, die Motive für einzelne Preisgestaltungen zu erfassen. Weshalb Einzelpreise genau ihre spezielle Ausprägungsform haben, kann hier nicht vertiefend untersucht werden. Gleichwohl lassen sich Gründe zusammentragen, die zum Teil die regionalen bzw. internationalen Preisniveauunterschiede erklären.

Die **Produktionskosten** bestimmen wesentlich die Verbraucherpreise; ein wichtiger Kostenfaktor - ganz besonders bei den Dienstleistungen - ist die menschliche Arbeitskraft. Löhne und Gehälter sind in Griechenland, Portugal und Spanien deutlich niedriger als in den übrigen Ländern der Eurozone. Die drei genannten Länder weisen auch die niedrigsten Teuerungsziffern bei den nicht importierbaren Gütern auf, zu denen die Dienstleistungen zählen. Die mit - 3 % ebenfalls recht niedrige luxemburgische Teuerungsziffer für nicht importierbare Güter ist auf günstige Kraftstoff- und Energiepreise zurückzuführen. Dienstleistungen sind in Luxemburg sogar etwas teurer als in Berlin. In Ländern mit hohen

[2)] Diese Ergebnisse stimmen übrigens recht gut mit den Verbrauchergeldparitäten überein, die das Statistische Bundesamt als Kennziffern für internationale Preisunterschiede berechnet und auf seiner Internetseite veröffentlicht. Bisher liegen aus dieser Statistik für die Eurozone allerdings lediglich die auf der Basis der Preiserhebungen der Jahre 1996 bis 2000 fortgerechneten Paritäten vor. Im Jahr 2004 werden sukzessive die Ergebnisse der Neuberechnungen 2003 herausgegeben.

noch Anlage

Löhnen wie Finnland und Frankreich sind auch die nicht importierbaren Güter teuer. Der Einfluss weiterer Produktionskosten kann in diesem Rahmen nicht untersucht werden, aber es ist davon auszugehen, dass z. B. die Einkaufspreise des Handels oder die Mieten für die Geschäftsräume die Verkaufspreise beeinflussen.

Die Endverbraucherpreise enthalten die **Steuern**, die vom Verkäufer oder Produzenten an den Fiskus abgeführt werden müssen. Unterschiede in der Höhe der Besteuerung wirken sich deshalb auch auf die Teuerungsziffern aus. Für die Mehrwertsteuer gibt es eine gewisse Korrelation zwischen Steuersätzen und Teuerungsziffern. Der normale Steuersatz – in allen Ländern gibt es ermäßigte Steuersätze für bestimmte Gütergruppen – ist in Luxemburg mit 15 % am niedrigsten und in Finnland mit 22 % am höchsten. Am höchsten ist auch die finnische Teuerungsziffer, während die luxemburgische mit der portugiesischen am Ende der Tabelle steht.

Aber schon eine Betrachtung von Gütern, für die in vielen Ländern ermäßigte Steuersätze gelten, führt zu anderen Erkenntnissen. Für Arzneimittel beispielsweise reicht die Spanne der Steuersätze von 0 % in Irland (nur orale Mittel, ansonsten 21 %) über 3 % in Luxemburg, 8 % in Finnland, 10 % in Italien, 16 % in Deutschland bis zu 20 % in Österreich. Große Unterschiede bestehen auch bei den Arzneimittelpreisen. Als Beispiel sei hier eine Packung Schmerzmittel mit 20 Tabletten zu jeweils 500 mg Wirkstoff eines renommierten Pharmaunternehmens angeführt. In Dublin war dieses Medikament nicht zu erhalten. In Brüssel, Den Haag und Luxemburg gibt es diese Packung in Apotheken zu Preisen zwischen 2,20 € und 2,45 €. In Lissabon kostet sie 2,60 €, in Madrid 2,74 €, in Wien 2,90 €, in Helsinki und Paris 3,00 €, in Rom 3,75 € und in Berlin ist sie mit 4,15 € besonders teuer. Ausgesprochen preiswert ist sie dagegen mit nur 0,50 € in Athen. Hier ist der Preis staatlich subventioniert. Ansonsten ist aber ein kausaler Zusammenhang zwischen der Höhe der Steuersätze und der Preise nicht zu erkennen. Bei anderen Steuern auf den Verbrauch ist dagegen ein solcher Zusammenhang klarer, beispielsweise bei der Mineralöl- und bei der Tabaksteuer.

Anlässlich der Preiserhebungen 2003 haben die Statistiker den Eindruck gewonnen, dass in einzelnen Hauptstädten der **Wettbewerb** durch Hemmnisse ganz unterschiedlicher Art beeinträchtigt wird. In Rom stoppt beispielsweise der Denkmalschutz die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt. Jeder Spatenstich fördert historische Reste zu Tage, die eine Bebauung verhindern oder um Jahre verzögern und damit unrentabel machen. Problematisch ist auch der Umbau bestehender Gebäude. Die zahlreichen kleinen Fachgeschäfte haben bis heute die Konkurrenz von Super- und Verbrauchermärkten nicht zu fürchten. Weitere römische Besonderheit sind die vom Geschäftsinhaber einzuholende Lizenz, die nur bei behördlich festgestelltem zusätzlichen Bedarf eine Neueröffnung zulässt, und die Verpflichtung, die Öffnungszeiten mit anderen Geschäften so abzusprechen, dass die Versorgung der Bevölkerung ganzjährig, also auch während des Ferragosto, der sommerlichen Urlaubszeit, in der dann fast menschenleeren Stadt sicher gestellt ist.

Andere Wettbewerbsbehinderungen sind in Dublin aufgefallen. Von Medien und Interessengruppen gefördert wird die vorhandene Abneigung gegen Waren und Konzerne, die vom Kontinent kommen. Außer irischen und britischen Filialunternehmen im Bereich Super- und Verbrauchermarkt haben bisher nur zwei große deutsche Discounter Fuß fassen können, allerdings gegen erhebliche Widerstände bis hin zu Boykottaufrufen. Auf die heftige Kritik am deutschen bzw. kontinentalen Sortiment haben die beiden Unternehmen durch eine Umgestaltung und den verstärkten Bezug irischer Produkte reagiert. Gegen weitere großflächige Einzelhandelsbetriebe richtet sich eine von Dubliner Behörden beschlossene Begrenzung der Verkaufsflache der Geschäfte. Das hat die Ansiedlung eines großen schwedischen Möbelhauses verhindert, das jetzt die Eröffnung einer Filiale im benachbarten Nordirland prüft. Dass die Abschottung in der Vergangenheit die alten Handelsstrukturen gefestigt und die Unternehmensgewinne auf Kosten der Verbraucher gestärkt hat, wird inzwischen in der irischen Presse offen diskutiert, wobei auch Preisvergleiche zwischen den Etablierten und den Neuen angestellt werden, die im Ergebnis auf bis zu 30 % niedrigere Preise bei den Discountern kommen.

Discounter bieten ihre Waren durchweg zu günstigeren Preisen an als andere Geschäfte. Außerhalb Deutschlands sind Discounter allerdings relativ selten vertreten, und die betreffenden Unternehmen stehen

noch Anlage

weniger im Wettbewerb mit Konkurrenten der eigenen Geschäftskategorie, sondern mit Super- und Verbrauchermärkten, Warenhäusern oder Fachgeschäften. Das wirkt sich auch auf die Preiskalkulation aus. Während die starke Konkurrenz in Deutschland eine knappe Kalkulation erzwingt, haben die Discounter in den übrigen Ländern einen größeren Spielraum bei ihrer Preisgestaltung.

Für den in allen Ländern der Eurozone vertretenen deutschen Discounter wurden eigene Teuerungsziffern berechnet, wobei die in vielen Sortimentsbereichen unterschiedlichen Angebote in den einzelnen Ländern die Aussagefähigkeit einschränken. Eine Untergliederung nach Gütergruppen ist nicht möglich. Es wurden aber genügend identische oder gut vergleichbare Waren gefunden, so dass zumindest die sich auf die gesamte Angebotspalette beziehenden durchschnittlichen Teuerungsziffern ausreichend belegt sind.
Es stellte sich heraus, dass man in Deutschland am billigsten einkauft. Besonders hoch sind die Discounterpreise in Irland und in Finnland. Hier liegen sie im Schnitt um mehr als 40 % über den deutschen Vergleichspreisen. In Griechenland und Österreich sind die Discounter rund 20 % teurer, in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Portugal und Spanien etwa 10 bis 15 %. Am geringsten ist der Abstand zu Deutschland in niederländischen Discountern. Trotz der gegenüber Deutschland höheren Preise sind die Discounter – das sei nochmals betont - in den Gastländern vergleichsweise günstig.

8. Teuerungsziffern ausgewählter Güter

Beträchtliche Unterschiede weisen die Teuerungsziffern wichtiger Gütergruppen des Warenkorbes auf, wie die folgende Tabelle zeigt.

Teuerungsziffern in der Europäischen Währungsunion nach Gütergruppen
Ergebnisse der Originalberechnung

Gütergruppen	Belgien	Finnland	Frankreich	Griechenland	Irland	Italien	Luxemburg	Niederlande	Österreich	Portugal	Spanien
	Sep 03	Apr 03	Jun 03	Apr 03	Mai 03	Apr 03	Sep 03	Sep 03	Mai 03	Mrz 03	Mrz 03
Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke	3,3	36,9	23,0	13,6	29,4	14,6	6,3	5,9	14,9	12,8	8,0
Alkoholische Getränke, Tabakwaren	-9,0	-9,4	0,4	-5,9	12,5	-14,2	-13,9	-3,1	-7,4	-4,8	-11,9
Bekleidung, Schuhe	0,4	3,2	0,7	1,1	1,5	0,3	0,9	2,1	0,8	-0,5	1,6
Strom, Gas, Brennstoffe	-14,7	-33,5	5,6	-20,0	-19,8	40,4	-33,5	18,1	-7,8	-19,6	-10,7
Waren und Dienstleistungen für die Haushaltsführung	-0,3	4,5	1,0	-2,0	3,2	1,3	1,0	0,7	1,2	-3,4	-0,8
Gesundheitspflege	3,2	2,7	3,1	-1,8	2,7	-1,1	1,2	-0,4	0,6	4,3	-1,3
Verkehr	-15,2	-8,8	-12,0	-20,0	-16,0	-19,1	-17,1	-15,7	-13,6	-22,6	-16,5
Nachrichtenübermittlung	1,9	5,3	16,4	-2,3	35,9	-2,9	-7,7	5,2	26,3	0,2	2,9
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	1,1	7,5	6,1	1,1	4,3	3,6	0,8	2,4	3,8	1,6	0,5
Bildungswesen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	14,9	24,2	31,6	20,5	33,2	11,5	5,3	3,2	3,8	-15,6	-5,0
Andere Waren und Dienstleistungen	1,1	31,6	16,6	7,2	26,2	20,4	7,7	6,3	11,3	-1,8	4,7

noch Anlage

Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sind in Deutschland am preiswertesten. Vergleichsweise günstig kann man diese Waren noch in den Nachbarländern Belgien, Niederlande und Luxemburg einkaufen, während sie in Finnland und in Irland besonders teuer sind.

Die Energiepreise (ohne Kraftstoffe) weisen die größten Unterschiede auf. Ein Drittel niedriger als in Berlin sind sie in Helsinki und in Luxemburg, in Rom dagegen um 40 % teurer. Auch in den übrigen Hauptstädten weichen die Preise durchweg noch beträchtlich vom Berliner Niveau ab. Bei dieser Gütergruppe wirken sich regionale Tarifsysteme sowie spezielle Steuerbelastungen besonders stark aus, in Rom beispielsweise eine Umweltabgabe und eine hohe kommunale Steuer.

Relativ eng beieinander liegen dagegen die Teuerungsziffern im Bereich Verkehr (privater PKW und öffentlicher Verkehr). Diese Güter kaufen die deutschen Entsandten zudem überall in der Eurozone preiswerter als in Deutschland (Teuerungsziffern von - 9 % bis - 23 %), was vor allem auf den Sonderbezug von Kraftstoffen zurückzuführen ist.

Die Entsandten zahlen für den Liter vergünstigtes Benzin oder Diesel nur rund 30 bis 50 Cent. Wesentlich höher sind die regulären Preise. Teurer als in Berlin ist Benzin dabei nur in Den Haag und Helsinki. In Brüssel, Paris und Dublin liegt der Preis knapp unter Berliner Niveau, und in den übrigen Hauptstädten deutlich darunter. Mit Abstand am billigsten ist Benzin in Luxemburg. Die Dieselpreise sind in Rom und Berlin am höchsten, und erneut in Luxemburg am niedrigsten.

Noch größer als bei den Kraftstoffen sind die Preisunterschiede bei Tabakwaren. Ein Päckchen einer bestimmten internationalen Marke mit 20 Zigaretten kostet duty free zwischen 1,10 € und 1,45 €. Der Ladenverkaufspreis liegt in Dublin mit 5,86 € am höchsten und in Lissabon mit 2,20 € am niedrigsten.

Preise und Teuerungsziffern für Kraftstoffe und Zigaretten 2003*)
in der Europäischen Währungsunion

	Superbenzin		Diesel		Zigaretten	
	Preis in Euro je Liter	Teuerungs-ziffer in %	Preis in Euro je Liter	Teuerungs-ziffer in %	Preis in Euro je Packung	Teuerungs-ziffer in %
Deutschland	1,10	0	0,91	0	3,37	0
Belgien	1,06	-4	0,75	-18	3,20	-5
Finnland	1,16	5	0,81	-11	4,00	19
Frankreich	1,06	-4	0,84	-8	3,85	14
Griechenland	0,87	-21	0,74	-19	2,50	-26
Irland	1,09	-1	0,87	-4	5,86	74
Italien	1,08	-2	0,92	1	3,30	-2
Luxemburg	0,76	-31	0,61	-33	2,80	-17
Niederlande	1,17	6	0,80	-12	3,20	-5
Österreich	0,88	-20	0,70	-23	3,30	-2
Portugal	0,99	-10	0,74	-19	2,20	-35
Spanien	0,97	-12	0,81	-11	2,40	-29

*) = Deutschland März bis September, Belgien, Luxemburg und Niederlande im September, Finnland, Griechenland und Italien im April, Frankreich im Juni, Irland und Österreich im Mai, Portugal und Spanien im März

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen sind mit Ausnahme von Madrid und Lissabon in den übrigen Hauptstädten der Eurozone teuer. Spitzenreiter sind Dublin und Paris mit etwa um ein Drittel höheren Preisen als in Berlin. Dagegen sind Restaurantbesuche und Übernachtungen in Luxemburg, Den Haag und Wien noch vergleichsweise preiswert.

Besonders gut eignet sich unter den Gaststättendienstleistungen der Fast-Food-Bereich wegen der Standardisierung seines Angebotes für internationale Preisvergleiche. Big Mac gibt es zudem

noch Anlage

flächendeckend in der Währungsunion. Als alleiniger Preisindikator, wie er von der Zeitschrift „Economist“ verwendet wird, taugt er nach unseren Erkenntnissen in der Eurozone jedoch nur eingeschränkt. Sein Preis liegt zwischen 2,30 € in Athen und 3,30 € in Helsinki. Dass er in Finnland besonders teuer ist, passt zu den Gesamt-Teuerungsziffern, nicht aber, dass er in den ansonsten preiswerten Städten Brüssel und Luxemburg mit 3,20 € und 3,29 € fast genau so viel kostet. Berlin, Rom, Den Haag und Madrid liegen mit 2,70 € im Mittelfeld der Tabelle, Wien und Lissabon mit 2,50 € in der unteren Hälfte. Teuer als in Berlin ist der Big Mac noch in Paris mit 2,95 €.

Zum Schluss seien noch Koffer und Uhren als Beispiele für Markenartikel erwähnt, bei denen sich die Händler offenbar zum großen Teil an die Preisempfehlungen der Hersteller halten. Hier wurden insgesamt nur geringe Preisunterschiede festgestellt, und für identische Artikel wurden häufig die gleichen Preise verlangt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333